

# Ordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.51

19. Juli 2019

## Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

vom 19.07.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 19.07.2019 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 19.07.2019 ihre Zustimmung erteilt.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015 (amtliche Bekanntmachung 04/2015) geändert durch Änderungsordnung vom 15.12.2017 (amtliche Bekanntmachung 08/2017) und geändert durch die zweite Änderungsordnung 28.04.2018 (amtlich Bekanntmachung 03/2018) wird wie nachstehend geändert.

### Artikel 1

#### 1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Studienleistungen werden nicht benotet, aber mit „erbracht“ bzw. mit „nicht erbracht“ bewertet und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden. Sie können darüber hinaus zu Feedback-Zwecken bewertet werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 (neu) eingefügt:

„Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angestrebt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, Übungen oder praktische Tätigkeiten, die auf Lehrveranstaltungen bezogen sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungsaufgaben, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln. Studienleistungen können auch durch Selbsttestierung dokumentiert werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

d) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu modulbegleitenden Prüfungen nach (4) müssen rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn geeignet, z.B. durch Aushang am schwarzen Brett des Fachs oder Studiengangs, bekannt gemacht und zum ersten Veranstaltungstermin der betroffenen Lehrveranstaltungen angekündigt werden.“

#### 2. § 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist gemäß den Fristsetzungen des Prüfungsamtes in zweifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Jeder gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Ein drittes Exemplar der elektronischen Ausfertigung ist zusätzlich, beschriftet und zusammen mit den gebundenen

Exemplaren, im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

Weingarten, 19.07.2019

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

### **3. Anlage 3 (Modulhandbuch) wird wie folgt geändert:**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird in allen Modulen die Angabe zu Studienleistungen durch folgende Formulierung ersetzt: „Studienleistung gemäß § 7 SPO Bachelor Lehramt Sekundarstufe I nach Maßgabe der/des Lehrenden.“

Individuelle Änderungen in den Modulbeschreibungen einzelner Fächer sind im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I niedergelegt.

### **Artikel 2 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderungsordnung findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2019/20.

(2) Die Änderungen des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I (Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung) durch Beschluss vom 28. Juni 2019 (Änderungsordnung des Modulhandbuchs vom 28. Juni 2019) finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2019 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, findet das Modulhandbuch in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Änderung des Modulhandbuchs noch fünf Jahre weiter Anwendung. Studierende gemäß Satz 2 können auf Antrag in den Anwendungsbereich des Modulhandbuchs vom 27. April 2019 wechseln.“

3) Die vormaligen Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I und deren Änderungsordnungen behalten für in die darin jeweils eingeschriebenen Studierenden ihre Gültigkeit.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.